

Marion Hundt

Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Verfahren, Kooperation und Datenschutz
Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur
neuen Rechtslage

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Marion Hundt, Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: September 2021

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in
irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7606600

Schnellübersicht

Vorwort	11	
Gesetzesänderungen im Kinderschutz	13	1
Der soziale Dienst im Jugendamt	17	2
Kindertageseinrichtungen und andere Einrichtungen und Dienste der freien Kinder- und Jugendhilfe	41	3
Kindertagespflege	51	4
Berufsheimnisträger*innen und Mitarbeitende der Zollbehörden	53	5
Familiengericht	67	6
Gerichte und Strafverfolgungsbehörden	73	7
Wichtige Vorschriften zum Kinderschutz	77	8
Literaturverzeichnis	101	9
Abkürzungsverzeichnis	103	10
Stichwortverzeichnis	105	11

Gesamtinhaltsübersicht

Vorwort	11
1. Gesetzesänderungen im Kinderschutz	13
1.1 Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens zum KJSG ..	13
1.2 Wesentliche Inhalte	14
1.3 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder	14
2. Der soziale Dienst im Jugendamt	17
2.1 Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII	17
2.2 Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII	29
2.3 Datenschutzrechtliche Fragen	34
3. Kindertageseinrichtungen und andere Einrichtungen und Dienste der freien Kinder- und Jugendhilfe	41
3.1 Vereinbarung zum Schutzauftrag	41
3.2 Kinderschutzverfahren	43
3.3 Datenschutzrechtliche Fragen	47
4. Kindertagespflege	51
5. Berufsgeheimnisträger*innen und Mitarbeitende der Zollbehörden	53
5.1 Wer gehört zu den Berufsgeheimnisträger*innen nach § 4 Abs. 1 KKG?	53
5.2 Verständnis des § 4 KKG	55
5.3 Kinderschutzverfahren nach § 4 KKG	56
5.4 Die strafbewehrte Schweigepflicht	62
5.5 Zollbehörden	64

6.	Familiengericht	67
6.1	Kooperation mit dem Jugendamt	67
6.2	Qualifizierung der Richter*innen in Familiensachen und Verfahrensbeistände	71
7.	Gerichte und Strafverfolgungsbehörden	73
7.1	Kooperation der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Strafverfahren mit dem Jugendamt	73
7.2	Ordentliche Gerichtsbarkeit	75
7.3	Behördenübergreifende Fallkonferenzen (§ 52 SGB VIII)	76
8.	Wichtige Vorschriften zum Kinderschutz	77
	§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe.....	79
	§ 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	79
	§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	80
	§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	82
	§ 9a SGB VIII: Ombudsstellen	82
	§ 10a SGB VIII: Beratung.....	83
	§ 13a SGB VIII: Schulsozialarbeit	84
	§ 22 SGB VIII: Grundsätze der Förderung	84
	§ 22a SGB VIII: Förderung in Tageseinrichtungen.....	85
	§ 23 SGB VIII: Förderung in Kindertagespflege.....	86
	§ 36 SGB VIII: Mitwirkung, Hilfeplan.....	87
	§ 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ..	88
	§ 43 SGB VIII: Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	90
	§ 50 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	91
	§ 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.....	93

§ 62 SGB VIII: Datenerhebung	93
§ 64 SGB VIII: Datenübermittlung und -nutzung	94
§ 65 SGB VIII: Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe.....	95
§ 3 KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.....	96
§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	97
§ 5 KKG: Mitteilungen an das Jugendamt	99
§ 73c SGB V: Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz	100
§ 37a JGG: Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien	100
§ 17 EGGVG: Datenübermittlung.....	100
9. Literaturverzeichnis	101
10. Abkürzungsverzeichnis	103
11. Stichwortverzeichnis	105

Vorwort

Die gesetzlichen Regelungen für einen wirksamen Kinderschutz wurden durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) erneut überarbeitet. Das KJSG ist im Hinblick auf die Kinderschutzregelungen bereits am 10. Juni 2021 in Kraft getreten und damit in der Praxis unmittelbar anzuwenden.

Zuvor hatten zum 1. Januar 2012 die Regelungen zum Kinderschutz durch das Bundeskinderschutzgesetz¹ eine grundlegende Veränderung erfahren. Neben der interinstitutionellen Zusammenarbeit und dem Aufbau von fallübergreifenden Netzwerkstrukturen wurden damals vor allem sog. Berufsgeheimnisträger*innen, die professionell mit Kindern oder Familien in Kontakt kommen, eine Verpflichtung zur Durchführung eines „eigenen“ Kinderschutzverfahrens auferlegt und diese damit aktiv in den Kinderschutz einbezogen. Mit dem KJSG wurde zum einen der Kreis der betreffenden Berufsgruppen nochmals aktualisiert und erweitert, zum anderen sollen nunmehr neben einzelnen Veränderungen direkt zum Kinderschutzverfahren vor allem die Fragen der Zusammenarbeit der hierfür relevanten Akteure innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft verbessert werden.² Ein Ziel des Gesetzes ist deshalb, dass alle beteiligten Stellen aus den Bereichen der Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Medizin, Pädagogik, Psychologie, Psychotherapie und Sozialen Arbeit besser miteinander kooperieren sollen. Bei Fragen der Kooperation werden automatisch auch solche des Datenschutzes und der strafbewehrten Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträger*innen berührt. Dies ist spätestens seit Inkrafttreten der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25. Mai 2018 noch stärker in das Bewusstsein der Beteiligten gerückt. Gerade dieses Spannungsfeld von Wahrung des Datenschutzes und der Schweigepflicht und dem professionellen Handeln im Sinne der Kinderschutzinteressen führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten.

Flankiert werden die neuen Regelungen zur Prävention von Kindern durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, welches parallel zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beschlossen wurde. Hier geht es um gesetzliche Veränderungen

¹ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975).

² BT-Drs. 19/26107, S. 2.

im familiengerichtlichen Verfahren, z. B. bei der Anhörung des Kindes in Kindschaftssachen. Dazu kommen neue Qualifikationsanforderungen für Familien- und Jugendrichter*innen, Jugendstaatsanwälte*innen sowie Verfahrensbeistände.

In dieser Arbeitshilfe werden nach einer kurzen Einführung in das KJSG die neuen Verfahrensregelungen durch die gesetzlichen Änderungen im Bereich Kinderschutz jeweils den einzelnen Berufsgruppen zugeordnet und erläutert. So erhalten alle beteiligten Akteure einen guten Überblick über die Neuerungen im eigenen Aufgabenbereich sowie über die Kooperationsvorgaben mit anderen Stellen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Arbeit der Sozialen Dienste im Jugendamt (Kapitel 2) als einer der Hauptakteure im Kinderschutz. Dabei liegt der Fokus dieser Arbeitshilfe vor allem auf einem Überblick zu den Neuerungen durch die Gesetzesänderungen. Die damit zusammenhängenden Datenschutzfragen werden ebenfalls aufgenommen ebenso wie Ausführungen zur strafbewehrten Schweigepflicht der Berufsgeheimnisträger*innen. Auf eine Darstellung des verfassungsrechtlichen Rahmens, der grundlegenden Einführung in den Kinderschutz und die jeweiligen Kinderschutzverfahren, die Auseinandersetzung mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls³ und dem daraus abgeleiteten Begriff der Kindeswohlgefährdung⁴ wurde verzichtet. Insoweit wird auf die gängigen Kommentare zu den angesprochenen Vorschriften im SGB VIII verwiesen. Die Kinderschutzverfahren werden jeweils nur in den Eckpunkten dargestellt, um die Neuerungen entsprechend einordnen und nachvollziehen zu können. Weiterführende Hinweise für interessierte Leser*innen finden sich zudem in den Fußnoten und den darin enthaltenen Literaturangaben. Die Arbeitshilfe schließt mit einer Übersicht der wichtigsten Rechtsvorschriften, in der die Änderungen leicht nachvollziehbar dargestellt sind.

Das Werk soll damit allen im Kinderschutz beteiligten Akteuren eine gute erste Orientierung zur neuen Rechtslage im Kinderschutz und den Kooperationsregelungen bieten.

Prof. Marion Hundt

³ Vgl. hierzu beispielsweise Schott, Kritische Anmerkungen zu rechtstheoretischen Denkansätzen über das Kindeswohl; Rothenburg, Forum Kindeswohl; Marthaler/Bastian/Bode/Schrödter, Rationalitäten des Kinderschutzes.

⁴ Vgl. zum Verzicht einer Legaldefinition durch das KJSG: BT-Drs 19/28870, S. 6.

1. Gesetzesänderungen im Kinderschutz

1

1.1 Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens zum KJSG

Das **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen** (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) war von der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bereits in der vergangenen Legislaturperiode eingebracht und vom Bundestag beschlossen worden⁵, ohne dass es allerdings den Bundesrat passiert hatte. Damit konnte es nicht in Kraft treten. Entsprechend dem neuen **Koalitionsvertrag**⁶, wurde Ende 2018 mit dem **Dialogprozess** „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ ein zweiter Anlauf zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gestartet. Nach Auswertung des gesamten Dialogprozesses wurde ein Abschlussbericht⁷ verfasst und folgte im Oktober 2020 ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Im Dezember ging ein **Regierungsentwurf**⁸ aus dem Prozess hervor, worauf im März 2021 dann die Änderungsvorschläge des Bundesrats⁹ sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung folgten.¹⁰ Nach der Empfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im April 2021¹¹ stimmte schließlich der Bundesrat Anfang Mai 2021¹² dem vom Bundestag beschlossenen **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)** zu, so dass es Anfang Juni verkündet und im Bundesgesetzblatt¹³ veröffentlicht

⁵ Vgl. BR-Drs. 314/17; BT-Drs. 18/12330.

⁶ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 6. März 2018.

⁷ <https://www.mitreden-mitgestalten.de/informationen/meldungen/abschlussbericht-dialogprozess-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder>, eingesehen am 31. Juli 2021.

⁸ BT-Drs. 19/26107; verwirrenderweise unter der gleichen Bezeichnung wie bereits das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ aus der letzten Legislaturperiode.

⁹ BT-Drs. 19/27481.

¹⁰ BT-Drs. 19/27481.

¹¹ BT-Drs. 19/28870.

¹² BR-Drs. 319/21 (B).

¹³ BGBl. I S. 1444.

1. Gesetzesänderungen im Kinderschutz

werden konnte. Die Regelungen zum Kinderschutz sind ein Tag nach der Veröffentlichung, am **10. Juni 2021, in Kraft getreten**.¹⁴

1.2 Wesentliche Inhalte

1 Es handelt sich bei dem KJSG um ein **Artikelgesetz**, das im Wesentlichen die Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), darüber hinaus aber auch zur gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und zum Sozialverwaltungsverfahren sowie Sozialdatenschutz (SGB X), das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ändert.

Inhaltlich geht es aus Sicht des Gesetzgebers um folgende Themenbereiche:¹⁵

1. besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. mehr Prävention vor Ort
5. mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1.3 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Flankiert werden die neuen Regelungen zur Prävention bei Kindern durch das **Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**.¹⁶ Die gesetzlichen Veränderungen betreffen vor allem die Verschärfung des Strafrechts sowie Regelungen zur effektiven Strafverfolgung im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder. Zur

¹⁴ Das Inkrafttreten des KJSG zum 10. Juni 2021 erfolgte mit Ausnahme der Neuerungen im SGB VIII in §§ 10 Abs. 4, 10b, 99 Abs. 8 und Abs. 9, 102 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII.

¹⁵ BT-Drs. 19/ 26107, S. 49 ff.

¹⁶ Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810).

1.3 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Prävention wurden aber auch die Regelungen zu den Führungszeugnissen und dem familiengerichtlichen Verfahren, z. B. bei der Anhörung des Kindes in Kindschaftssachen, verändert. Dazu kommen neue Qualifikationsanforderungen für Familien- und Jugendrichter*innen, Jugendstaatsanwälte*innen sowie Verfahrensbeistände.

1

2. Der soziale Dienst im Jugendamt

2.1 Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII

Die gesetzlich festgeschriebenen fachlichen **Standards für das Kinderschutzverfahren** und die einzelnen **Verfahrensschritte** sind für die sozialpädagogischen Fachkräfte in den sozialen Diensten¹⁷ im Jugendamt verbindlich im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, nämlich in den § 8a und § 42 SGB VIII, geregelt.

2

Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird der gesetzlich verpflichtende **Schutzauftrag des Jugendamts** ausgelöst, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden. Das Jugendamt muss daher zunächst einschätzen, ob es sich bei bekannt gewordenen Umständen um **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** handelt. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung in einem konkreten Einzelfall, die in der Zusammenschau nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten.¹⁸

Die **Gefährdungseinschätzung** ist für die Verwirklichung eines wirksamen Kinderschutzes die wichtigste Eingangsaufgabe: Es bedarf der Einschätzung, ob es sich bei den bekannt gewordenen Umständen um gewichtige Anhaltspunkte handelt, und der sich daraus ergebenden Abwägung, ob zum Schutz des Kindes sofortige Maßnahmen zu unternehmen sind oder ob zunächst noch weitere Informationen zu den konkreten Umständen gesammelt und ausgewertet werden müssen. Die Einschätzung des Jugendamtes besteht also zum einen aus einer Bewertung der Sachlage anhand der vorliegenden Informationen und gleichzeitig muss für die Zukunft eine Prognose erstellt werden. Für die Aktivierung des gesetzlichen Schutzauftrages spielt es keine Rolle, auf welche Art und Weise das Jugendamt von den Anhaltspunkten Kenntnis erlangt.¹⁹ Eine

¹⁷ Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Regionaler Sozialer Dienst (RSD) oder spezialisierter Kinderschutzdienst.

¹⁸ Meysen in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 8a, Rn. 15.

¹⁹ Interne oder externe Meldungen; durch professionelle Akteure, ehrenamtlich Tätige oder Privatpersonen; anonym oder mit persönlichen Angaben.

klare gesetzliche Legaldefinition der maßgeblichen „gewichtigen Anhaltspunkte“ auf eine Kindeswohlgefährdung gibt es nicht.²⁰ Die Frage nach dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist immer eine Einzelfallentscheidung und jeweils situativ-individuell zu beurteilen.²¹ Als wichtige Arbeitshilfe für die vorzunehmende Gefährdungseinschätzung und gleichzeitig als Dokumentation der Risikoabklärung dienen häufig standardisierte **Checklisten** oder sog. Kinderschutzbögen.²² § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sieht als zentralen fachlichen Standard vor, dass die Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz nicht nur auf der sozialpädagogischen Beurteilung einer Fachkraft beruht, sondern **mehrere Fachkräfte** verpflichtend zu beteiligen sind (sog. „Vier-Augen-Prinzip“). Bei dieser gesetzlich vorgeschriebenen **kollegialen Beratung** geht es um die gemeinsame Reflexion in einem strukturierten Verfahren.²³

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten** sowie das **Kind oder die bzw. den Jugendlichen** in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Verpflichtung der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ergibt sich schon aus deren verfassungsrechtlicher Stellung und entspricht der vorrangigen **Erziehungsverantwortung der Eltern**.²⁴ Gleichzeitig enthält die Erziehungsverantwortung auch die Pflicht, (weitere) Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden bzw. bei der Abwendung aktiv mitzuwirken.²⁵ Erziehungsberechtigte sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII die Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur

²⁰ Vgl. zum Verzicht, eine Legaldefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung durch das KJSG einzuführen: BT-Drs 19/28870, S. 6.

²¹ BT-Drs. 19/28870, S. 6.

²² Vgl. zur Kritik an den Checklisten: Meysen in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 8a Rn. 17, wonach keine der Checklisten auf Basis von Forschungsergebnissen oder Praxiserprobungen erstellt zu sein scheint und damit ihre Validität zweifelhaft ist.

²³ Vgl. zur kollegialen Beratung als zentrale Methode teambasierter Gefährdungseinschätzung ausführlich Tenhaken in: Schone/Tenhaken, Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, S. 135 ff.

²⁴ Vgl. Mann in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kerner, SGB VIII, § 8a Rn. 26 sowie zur fachlichen Einordnung: Meysen in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII § 8a Rn. 29 und Beckmann, Elterliche Selbstbestimmung im Kinderschutz, S. 341: Grundsatz einer gemeinsamen Problemkonstruktion.

²⁵ Wiesner, SGB VIII § 8a Rn. 18.

vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.²⁶ Die Pflicht des Jugendamtes zur Einbeziehung der Erziehungsberechtigten entfällt, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.²⁷

Die **Beteiligung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen** an der Gefährdungseinschätzung, welche ebenfalls verpflichtend vorgesehen ist, soweit deren wirksamer Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird, ist unmittelbar aus deren verfassungsrechtlicher Subjektstellung (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie den Mitspracherechten aus Art. 12 UN-KRK herzuleiten.²⁸ Beteiligungsrechte und Berücksichtigung des Kindeswillens sind daher in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ausdrücklich normiert. Dementsprechend betont der Gesetzgeber im KJSG, dass **Partizipation von Kindern und Jugendlichen** ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe darstellt und seine gelingende Umsetzung essenziell für die Erfüllung ihres Auftrags der Förderung der Entwicklung junger Menschen ist, für die deren Akzeptanz und Mitwirkung konstitutiv sind.²⁹

Die Hervorhebung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen ist einer der Programmpunkte des KJSG und spiegelt sich auch in der neuen Fassung des programmatischen Leitbilds des SGB VIII durch die Einfügung des Aspektes der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wider (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).³⁰

Zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber außerdem einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder und Jugendlichen auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten eingeführt (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) und gleichzeitig bestimmt, dass **Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe** in einer für diese **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Weise** zu

²⁶ Unter sonstige Personen sind z. B. Stiefeltern, Partner*in eines Elternteils, Großeltern, Pflegepersonen zu verstehen.

²⁷ Z. B. wenn eine Gefahrensituation ansonsten zu eskalieren droht oder in der Konstellation des sexuellen Missbrauchs, bei der ein Offenlegen des Verdachts die Gefährdung verschärfen könnte (vgl. BT-Drs. 15/3676, S. 38).

²⁸ Vgl. zum Spannungsfeld „Kinderschutz und Partizipation“: Hundt, Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden, S. 77 ff.

²⁹ BT-Drs. 19/26107, S. 73; BT-Drs. 19/28870, S. 101.

³⁰ BT-Drs. 19/26107, S. 3.

2. Der soziale Dienst im Jugendamt

erfolgen hat.³¹ Damit ist letztlich eine fachliche Selbstverständlichkeit³² aufgenommen: Die Interaktion und Kommunikation der Fachkräfte mit den Kindern und Jugendlichen ist nicht nur alters- und entwicklungsgerecht zu gestalten, sondern muss die besondere Situation im Kinderschutz berücksichtigen.³³

In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Art. 21 der UN-BRK Rechnung und erfasst insbesondere auch die sog. „Leichte Sprache“.³⁴

2

Sofern es nach der fachlichen Einschätzung der sozialpädagogischen Fachkräfte erforderlich ist, haben diese sich für die Gefährdungseinschätzung einen **unmittelbaren Eindruck** vom Kind und der persönlichen Umgebung zu verschaffen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII), z. B. durch einen **Hausbesuch**, bei dem die Wohn- und allgemeine familiäre Situation des Kindes durch Augenschein und Gespräche geklärt werden kann.³⁵ Diese Regelung konkretisiert die für die Jugendämter nach § 20 SGB X erforderlichen Untersuchungspflicht (Amtsermittlung) durch das mögliche Beweismittel der Inaugen-

³¹ Die Formulierung „verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Weise“ wurde erst auf Vorschlag des Bundesrates eingefügt (BT-Drs. 19/27481, S. 3).

³² Vgl. hierzu auch die kritische Betrachtung der Änderungen und der „Hal-tung“ des KJSG gegenüber der Profession „Soziale Arbeit“ durch Meyer, FORUM sozial 3/2020, 14, 15 im Hinblick auf die fehlende Würdigung des in der Sozialen Arbeit fest etablierten theoretischen und praktischen Diskurses zur Lebensweltorientierung nach Thiersch.

³³ Dies korreliert mit den in der Ausbildung erlangten Fachkompetenzen und dem sog. Fachkräftegebot in § 72 Abs. 1 SGB VIII für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, wobei es sich bei den durch die Ausbildung erlangten Kompetenzen nur um eine Basisqualifikation handeln kann. Dass darüber hinaus Spezialisierungen erforderlich sind, um der weiten Zielgruppe (Kleinkindalter bis Jugendliche) und deren unterschiedlichen Lebenssituationen sowie den besonderen Herausforderungen gerade in der Situation des Kinderschutzes qualifiziert und fachkompetent gerecht zu werden, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Reformierung der Quali-fikationsanforderungen an Familienrichter*innen in § 23b Abs. 3 Satz 3 GVG nimmt neuerdings den Erwerb der Kompetenzen in Gesprächsführung mit Kindern auf, da dies im Gegensatz zu der Ausbildung von sozialpädagogi-schen Fachkräften bisher nicht in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung verbindlich verankert ist.

³⁴ BT-Drs. 19/26107, S. 73; BT-Drs. 19/28870, S. 101.

³⁵ Vgl. zur Zulässigkeit und der Verpflichtung von Hausbesuchen bei gewichti-gen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung: VG Freiburg, JAmt 2013, 651.

11. Stichwortverzeichnis

Akteneinsicht 49

- Geheimhaltungsinteresse der Hinweisgeber*innen 39
- Sozialgeheimnis 39

Akteneinsichtsrecht des Jugendamts 69

Akute Krisen- bzw. Gefahrensituation 30

Amtsermittlung 20

Andere Leistungsträger

- Weitergabe von personenbezogenen Daten 39

Anvertraute Daten 69

- gesteigerter Geheimhaltungsschutz 35

- Wechsel der Fallzuständigkeit 36

Artikelgesetz 14

Ärzt*innen 54, 63

Auflage 24

Auskunftsbegehren 38

Berater*innen für Suchtfragen 54

Beratungsanspruch 22

Beratungsstelle, Schwangerschaftskonfliktgesetz 54

Berufsgeheimnisträger*innen

- Berufsgruppen 53
- Fachberatung 58
- familiengerichtliches Verfahren 63
- Gefährdungseinschätzung 56
- mehrstufiges Kinderschutzverfahren 56
- Reaktionen durch das Jugendamt 59

- Rückmeldepflicht des Jugendamtes 60

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 55

- Sozialgeheimnis 59

- strafbewehrte Schweigepflicht 59

Berufsordnungen 62

Berufspsycholog*innen 54

Checklisten 18, 43

Datenschutz 35, 47

- Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren 68

Datenschutzrechtliche Einwilligung 63

Dialogprozess 13

Dokumentation der Risikoabklärung 18

Dringende Gefahr 24, 29

Durchbrechung der Schweigepflicht 55, 59

Eheberater*innen 54

Eilentscheidung 24

Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe 41

Einwilligung, datenschutzrechtliche 63

Entbindungspfleger 54

Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens 13

Entwicklungsberichte 68

Erziehungsberater*innen 54

Erziehungsberechtigte 18, 56

Erziehungsverantwortung 18

11. Stichwortverzeichnis

Evaluation des KJSG 27

Fachberatung 57, 58, 74

Fachkräfte

– Begriff 36

– freie Träger 41

– Kita oder anderen Einrichtungen und Diensten der freien Kinder- und Jugendhilfe 43

– Qualifizierung 71

– sozialpädagogische 20

Fachkräftegebot 20

Fallkonferenzen 76

Familienberater*innen 54

Familiengericht 24, 64

– Inobhutnahme 32

– Kooperation mit dem Jugendamt 67

– Qualifizierung 71

– Übermittlungsbefugnis des Jugendamts 68

Freie Träger, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe 41

Gefährdungseinschätzung 17, 35

– akute Gefährdungssituation 24

– Berufsheimnisträger*innen 56

– Beteiligung des Kindes 19

– Einbeziehung von Berufsheimnisträger*innen 22

– Entscheidung 22

– Erziehungsberechtigte 18

– Informations- und Auskunftsrecht 37

– Kita 43

– meldende Berufsheimnisträger*innen 21

Geheimhaltungsschutz, anvertraute Daten 35

Gerichtlicher Bereitschaftsdienst 24

Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder 14, 71

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen 13

Gesprächsprotokolle 68

Gesundheitsberufe 42, 53, 55

– Informationspflicht an das Jugendamt 58

– Rückmeldung durch das Jugendamt 25, 37

Gewalt, sexualisierte oder körperliche 74

Gewichtige Anhaltspunkte 17, 73

Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung 21

Hauptzollämter 64

Hausbesuch 20

Häusliche Gemeinschaft 73

Hebammen 54

Heilberuf, Angehörige 54

Heilpädagog*innen 53

Hemmschwelle zum Jugendamt 45

Hilfeplan

– Grenzen der Vorlagepflicht 69

– Vorlagepflicht 67

Inobhutnahme 29

– Ablauf 33

– Benachrichtigungs- und Informationspflicht 31

– Entscheidung des Familiengerichts 31

– konkrete Gefahr 29

– Nachrangigkeit 29

– vorläufige Unterbringung 30

– Widerspruch 31

Interkollegialer Austausch von
Ärzt*innen 63

Jugendamt

- Akteneinsichtsrecht 69
 - Beratung 22
 - Gefährdungseinschätzung 17
 - Inobhutnahme 29
 - Kinderschutzverfahren 17
 - Mitwirkung im familiengericht-
lichen Verfahren 67
 - sozialer Dienst 17
 - Übermittlungsbefugnis an das
Familiengericht 68
 - Vertrauensschutz 34
- Jugendamts-Hopping 27
- Jugendberater*innen 54

Kinderschutzakte 39

Kinderschutzbögen 18, 43, 47

Kinderschutzverfahren

- Ablauf, Berufsheimnisträ-
ger*innen 61
- Ablauf, Jugendamt 27
- Ablauf, Kindertagespflegeper-
son 52
- Ablauf, Kita 46
- Ablauf, Mitarbeitende der Zoll-
behörden 66
- nach § 4 KKG 56
- nach § 8a SGB VIII 17

Kindertageseinrichtung 41

- Akteneinsicht 49
- Anzeigepflicht 46
- Auskunftsrecht nach der
DSGVO 47
- Bildungs- und Erziehungspart-
nerschaft 44
- Datenschutz 47

– Gefährdungseinschätzung 43

– Kinderschutzbögen 43

– Lotsenfunktion 45

– öffentlich-rechtlicher kom-
munaler Träger 48

– Übermittlung der Kinder-
schutzbögen 47

Kindertagesgroßpflegestelle 51

Kindertagespflegeerlaubnis 51

Kindertagespflegeperson 51

– Anspruch auf Beratung 51

– Gefährdungseinschätzung 51

– Schutzauftrag 51

Kindeswohlgefährdung

– Anhaltspunkte im Strafver-
fahren 73

– gewichtige Anhaltspunkte 17

– Inobhutnahme 29

– Schutzauftrag der Kindertages-
einrichtungen (Vereinbarun-
gen) 41

– Schutzauftrag der Kindertages-
pflegepersonen (Vereinbarun-
gen) 51

– Schutzauftrag des Jugendamts
17

– Schutzauftrag von Berufs-
heimnisträger*innen 55

Kindheitspädagog*innen 53

Kirchen 49

Kirchliche Datenschutzgesetze
49

Kirchliches Selbstbestimmungs-
recht 49

Kollegiale Beratung 18

Landesjugendämter 73

Lebensweltorientierung 20

Lehrer*innen 54, 62

Leichte Sprache 20

11. Stichwortverzeichnis

Medizinische Kinderschutzhotline 21, 57

Meldende Berufsheimnis-träger*innen

- anvertraute Daten 36
- Kinderschutzverfahren 56
- Rückmeldung durch das Jugendamt 24, 37

Mistra 73

Mitwirkende Personen 62

Netzwerkstrukturen im Kinderschutz 57

Notkompetenz, öffentlich-rechtliche 30

Offenbarungsbefugnis 42, 59, 63

Ordentliche Gerichtsbarkeit 75

Pädagogisches Fachpersonal in der Kita 43

Partizipation von Kindern und Jugendlichen 19

Polizei

- Abwendung der Gefährdung 24
 - Inobhutnahme 32
 - Mitteilungspflicht 74
 - Weitergabe von personenbezogenen Daten 39
- Privatschulen** 62
- Profession „Soziale Arbeit“** 20
- Prognoseentscheidung** 17
- Pseudonymisieren** 48, 58

Rechtfertigender Notstand 64

Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme 32

Rechtsanwält*innen 54

Religionsgemeinschaften 49

Richter*innen in Familiensachen

– Kompetenzerwerb Gesprächsführung mit Kindern 20

– Qualifizierung 71

Risikoabklärung 18

– Kita 43

Rollenklärung 34

Rückmeldung 60

– an das Familiengericht 69

– an die Berufsheimnis-träger*innen 60

– an die Berufsheimnis-träger*innen 25

– datenschutzrechtliche Regelungen 37

Schulsozialarbeit 54

Schutzauftrag des Jugendamts 17

Schutzkonzept 23

Schweigepflichtsentbindungserklärung 63

Schweigepflicht, strafbewehrte 42, 59, 62

Selbstmeldende 29

Sorgeverfahren 67

Sozialarbeiter*innen 54

Sozialdaten 37

Sozialdatenschutz 49

Soziale Dienste 17

Sozialgeheimnis 59

Sozialpädagog*innen 54

Staatsanwält*innen 73, 74

Standards für das Kinderschutzverfahren 17

Strafbewehrte Schweigepflicht 62

Straftatbestände 74

Strafverfahren 73

Strafverfolgungsbehörde 73

– Informationspflicht 75

– Mitteilungspflicht 74

Tagesmütter und Tagesväter 51

Übergabegespräch 27

Umgangsrecht 74

Umgangsverfahren 67

Umzug der Familie 27

Untersuchungspflicht 20

Verfahrensbeistand

– Führungszeugnis 71

– Qualifikationsanforderungen
71

Vertrauensperson 31

Vertrauensschutz 34

Vier-Augen-Prinzip 18, 35

Vollstreckungsschuldner*innen
64

Vorlagepflicht, Hilfeplan 68

Vorläufige Unterbringung 30

Wechsel der Fallzuständigkeit 36

Zahnärzt*innen 54

Zollbehörden

– Information an das Jugendamt
65

– Kinderschutzverfahren 64

Zusammenarbeitsgebot 44

Zuständigkeitswechsel 27